

100.2019.309U
HER/BTA/SPR

Verwaltungsgericht des Kantons Bern
Verwaltungsrechtliche Abteilung

Urteil vom 17. Juni 2021

Verwaltungsrichterin Herzog, präsidierendes Mitglied
Verwaltungsrichter Daum, Verwaltungsrichterin Steinmann
Gerichtsschreiberin Bader-Gnägi

A. _____
vertreten durch Rechtsanwältin ...
Beschwerdeführer

gegen

Sicherheitsdirektion des Kantons Bern
Kramgasse 20, 3011 Bern

betreffend Verweigerung einer Aufenthaltsbewilligung und Wegweisung
(Entscheid der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern vom
9. August 2019; 2018.POM.367)



Sachverhalt:

A.

A._____ (Jg. 1985), Staatsangehöriger von Sri Lanka, heiratete am 22. Mai 2013 in Grossbritannien eine Schweizerin mit Wurzeln in Sri Lanka (Jg. 1990). Aus der Ehe ging eine gemeinsame Tochter (Jg. 2013) hervor. Im Februar 2015 trennten sich die Eheleute; Mutter und Tochter zogen in die Schweiz. Im Januar 2017 reiste A._____ ebenfalls in die Schweiz ein und stellte am 4. Januar 2017 ein Asylgesuch. Das Staatssekretariat für Migration (SEM) trat darauf mit Verfügung vom 22. August 2017 nicht ein und verfügte die Wegweisung von A._____ nach Grossbritannien.

Am 12. September 2017 ersuchte A._____ als Vater einer Tochter mit Schweizer Bürgerrecht beim Amt für Migration und Personenstand des Kantons Bern (MIP; heute: Amt für Bevölkerungsdienste [ABEV]), Migrationsdienst (MIDI), um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung. Am 20. Dezember 2017 wurde die Ehe zwischen A._____ und seiner Ehefrau geschieden. Mit Verfügung vom 5. April 2018 verweigerte das MIP A._____ die ersuchte Aufenthaltsbewilligung und wies ihn unter Ansetzung einer Ausreisefrist aus der Schweiz weg.

Die gegen den Nichteintretensentscheid des SEM erhobene Beschwerde wies das Bundesverwaltungsgericht am 2. Mai 2018 ab.

B.

Gegen die Verfügung des MIP erhob A._____ am 9. Mai 2018 Beschwerde bei der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern (POM; heute: Sicherheitsdirektion [SID]). Mit Entscheid vom 9. August 2019 wies die POM die Beschwerde ab und setzte A._____ eine neue Ausreisefrist auf den 20. September 2019. Zudem gewährte sie ihm für das Beschwerdeverfahren unentgeltliche Rechtspflege unter amtlicher Beiordnung seiner Rechtsvertreterin, wobei sie das geltend gemachte Honorar bzw. die amtliche Entschädigung kürzte.

C.

Gegen den Entscheid der POM hat A. _____ am 11. September 2019 Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben. Er beantragt, der angefochtene Entscheid sei aufzuheben und ihm sei eine Aufenthaltsbewilligung zu erteilen. Gleichzeitig ersucht er für das verwaltungsgerichtliche Beschwerdeverfahren um unentgeltliche Rechtspflege unter Beiordnung seiner Rechtsvertreterin als amtliche Anwältin. Die POM beantragt mit Vernehmlassung vom 1. Oktober 2019 die Abweisung der Beschwerde. Hinsichtlich des Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege enthält sie sich eines Antrags.

Mit Eingaben vom 17. Oktober 2019 und 4. Januar 2021 hat A. _____ das Verwaltungsgericht über ein Verfahren vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Biel/Bienne in Kenntnis gesetzt. Danach hat die KESB B. _____ am 31. Januar 2020 die Kindsmutter antragsgemäss angewiesen, den im Scheidungsurteil festgelegten persönlichen Verkehr zu ermöglichen und einzuhalten.

Am 4. Januar 2021 hat A. _____ zusätzliche Unterlagen eingereicht und das Verwaltungsgericht über ein weiteres Asylverfahren orientiert: Das SEM hat am 24. April 2020 das Asylverfahren wiederaufgenommen, weil A. _____ nicht nach Grossbritannien überstellt werden konnte. Am 27. Oktober 2020 hat es das Asylgesuch abgelehnt und A. _____ aus der Schweiz weggewiesen unter Anordnung des Vollzugs. Die gegen die Wegweisung und deren Vollzug erhobene Beschwerde hat das Bundesverwaltungsgericht am 16. Dezember 2020 gutgeheissen, weil im Kanton Bern ein Gesuch um Aufenthaltsbewilligung hängig ist und die kantonalen Behörden über Wegweisung und Wegweisungsvollzug befinden müssten (Verfahren D-5941/2020).

Mit Stellungnahme vom 25. Januar 2021 hält die SID an ihrem Antrag auf Beschwerdeabweisung fest, wozu sich A. _____ am 22. Februar 2021 geäußert hat. Nach Edition der Asylakten von A. _____ hat die Instruktionsrichterin den Verfahrensbeteiligten Gelegenheit gegeben, sich im Licht der ergänzten Akten zu äussern. Die Verfahrensbeteiligten haben auf weitere Bemerkungen verzichtet, wobei die SID ihren Antrag bestätigt

hat (Eingabe SID vom 19.4.2021; Eingaben Beschwerdeführer vom 22.4. und 19.5.2021).

Erwägungen:

1.

1.1 Das Verwaltungsgericht ist zur Beurteilung der Beschwerde als letzte kantonale Instanz gemäss Art. 74 Abs. 1 i.V.m. Art. 76 und 77 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) zuständig. Der Beschwerdeführer hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen, ist durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung (Art. 79 Abs. 1 VRPG). Die Bestimmungen über Form und Frist sind grundsätzlich eingehalten (Art. 81 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 VRPG). Auf die Beschwerde ist unter Vorbehalt der nachfolgenden Erwägung einzutreten.

1.2 Die Vorinstanz hat im angefochtenen Entscheid das Gesuch des (anwaltlich vertretenen) Beschwerdeführers um unentgeltliche Rechtspflege gutgeheissen, ist ihm aber hinsichtlich Höhe des tarifmässigen Parteikostenersatzes bzw. der amtlichen Entschädigung nicht gefolgt (angefochtener Entscheid E. 6c). Der Beschwerdeführer verlangt im verwaltungsgerichtlichen Verfahren zwar die vollumfängliche Aufhebung des angefochtenen Entscheids. Er führt aber nicht näher aus, weshalb der Kostenschluss der Vorinstanz rechtswidrig sein soll. Mit den entsprechenden Erwägungen der Vorinstanz setzt er sich in keiner Art und Weise auseinander. Damit genügt die Beschwerde in diesem Punkt den minimalen Begründungsanforderungen nicht, weshalb insoweit auf die Beschwerde nicht einzutreten ist (vgl. BVR 2006 S. 470 E. 2.4; VGE 2017/100 vom 12.9.2017 E. 1.2 [bestätigt durch BGer 2C_890/2017 vom 10.9.2018]; Michel Daum, in Herzog/Daum [Hrsg.], Kommentar zum bernischen VRPG, 2. Aufl. 2020, Art. 32 N. 21 ff.). Ausserdem hätte der Beschwerdeführer

kein schutzwürdiges Interesse an der Erhöhung des tarifmässigen Parteikostenersatzes und der amtlichen Entschädigung, soweit sein Begehren so verstanden werden müsste und er dieses rechtsgenügend begründet hätte. Denn damit würde auch der Betrag erhöht, den er gegebenenfalls dem Kanton bzw. seiner Anwältin nachzahlen hätte (vgl. grundlegend BVR 2020 S. 121 E. 3 mit zahlreichen Hinweisen).

1.3 Das Verwaltungsgericht überprüft den angefochtenen Entscheid auf Rechtsverletzungen hin (Art. 80 Bst. a und b VRPG).

2.

Auf den 1. Januar 2019 ist eine Teilrevision des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (Ausländergesetz, AuG; SR 142.20) in Kraft getreten, die auch den Gesetzstitel und die offizielle Abkürzung ändert. Der Erlass heisst neu Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG). Das vorliegende Verfahren wurde jedoch vor Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung eingeleitet, weswegen materiell das alte Recht anwendbar bleibt (AuG in der bis zum 31.12.2018 gültigen Fassung [AS 2007 S. 5437]; Art. 126 Abs. 1 AIG analog; vgl. auch BVR 2020 S. 231 E. 4). Soweit die im vorliegenden Verfahren anwendbaren Bestimmungen inhaltlich unverändert geblieben sind, wird ausschliesslich auf das AIG verwiesen.

3.

3.1 Nach dem Grundsatz der Ausschliesslichkeit des Asylverfahrens kann eine asylsuchende Person während des Verfahrens bis zur Ausreise nach einer rechtskräftig angeordneten Wegweisung kein Verfahren um Erteilung einer ausländerrechtlichen Aufenthaltsbewilligung einleiten, ausser es bestehe ein Anspruch auf deren Erteilung (Art. 14 Abs. 1 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG; SR 142.31]). Ein solcher Anspruch muss nach der Rechtsprechung «offensichtlich» sein, was in einer summa-

rischen Würdigung der Erfolgsaussichten zu entscheiden ist. Kommt die Behörde zum Schluss, es liege kein derartiger Anspruch vor, wäre auf das Bewilligungsgesuch nicht einzutreten und die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller hätte dem negativen Asylentscheid entsprechend aus der Schweiz auszureisen. Ein allfälliges neues Gesuch könnte sie oder er (nur) vom Ausland aus stellen (vgl. BGE 145 I 308 E. 3.1, 139 I 330 E. 1.4.2, 137 I 351 E. 3.1 [Pra 101/2012 Nr. 61]; BGer 2C_282/2019 vom 25.3.2019 E. 2.1, 2C_947/2016 vom 17.3.2017 E. 3.3 ff. [betreffend VGE 2016/102 vom 30.8.2016]; BVR 2012 S. 145 E. 3.3; VGE 2019/38 vom 24.10.2019 E. 3.1). In einem allfälligen Rechtsmittelverfahren wäre der Streitgegenstand auf die Frage begrenzt, ob zu Recht auf Nichteintreten erkannt worden ist (vgl. etwa BVR 2008 S. 352 [VGE 23028 vom 24.9.2007] nicht publ. E. 1.1.1).

3.2 Der Beschwerdeführer hat sein Asylgesuch bei seiner Einreise am 4. Januar 2017 eingereicht. Am 2. Mai 2018 bestätigte das Bundesverwaltungsgericht die vom SEM u.a. verfügte Wegweisung (vgl. vorne Bst. A; act. 14A [nachfolgend: Akten SEM] act. A1 und A61). Mit Verfügung vom 27. Oktober 2020 (falsch datiert auf 27.3.2018) verneinte das SEM im wiederaufgenommenen Asylverfahren die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers, lehnte das Asylgesuch ab und verfügte erneut die Wegweisung aus der Schweiz sowie den Wegweisungsvollzug (vgl. vorne Bst. C; Akten SEM act. A76). Der Beschwerdeführer erhob gegen die Wegweisung und deren Vollzug Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, womit die Verfügung des SEM hinsichtlich der Flüchtlingseigenschaft und des Asyls in Rechtskraft erwachsen ist. Mit Entscheid D-5941/2020 vom 16. Dezember 2020 (Akten SEM act. A80) hob das Bundesverwaltungsgericht die angefochtene Anordnung des SEM auf, weil die Zuständigkeit zur Prüfung der Wegweisung sowie des Wegweisungsvollzugs angesichts des hängigen ausländerrechtlichen Bewilligungsverfahrens von den Asylbehörden auf die kantonale Ausländerbehörde übergegangen sei (E. 7.3). Somit ist jedenfalls seit dem 16. Dezember 2020 keine Wegweisung rechtskräftig angeordnet und fällt der Beschwerdeführer an sich in den Anwendungsbereich von Art. 14 Abs. 1 AsylG, wonach er ein ausländerrechtliches Bewilligungsverfahren nur einleiten kann, wenn sein Bewilligungsanspruch offensichtlich ist.

3.3 Die kantonale Ausländerbehörde ist während hängigem ersten Asylverfahren auf das Gesuch um Aufenthaltsbewilligung des Beschwerdeführers eingetreten und hat es umfassend materiell geprüft (Akten MIDI pag. 191 ff.). Die Vorinstanz hat dieses Vorgehen bei im Entscheidzeitpunkt wohl rechtskräftiger erster Wegweisung für richtig befunden und den vorgebrachten Aufenthaltsanspruch ebenfalls umfassend geprüft (vgl. angefochtener Entscheid, insb. E. 2b). Es kann dahingestellt bleiben, ob dieses Vorgehen korrekt war. Nachdem das Bundesverwaltungsgericht die Prüfung der Wegweisung und des Wegweisungsvollzugs nunmehr ins ausländerrechtliche Bewilligungsverfahren verwiesen hat, ist der Bewilligungsanspruch so oder anders auch im verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren umfassend zu prüfen.

4.

4.1 Strittig sind die Verweigerung der Aufenthaltsbewilligung und die Wegweisung des Beschwerdeführers aus der Schweiz. – Ein Anspruch auf Aufenthalt aus dem AuG bzw. AIG wird nicht geltend gemacht und ist auch nicht ersichtlich. Insbesondere ist hier kein sog. nachehelicher Härtefall im Sinn von Art. 50 AuG bzw. AIG zu beurteilen: Dieser ist zugeschnitten auf Situationen, in denen die ausländische Person aufgrund der Auflösung der Ehegemeinschaft ihr abgeleitetes Aufenthaltsrecht nach Art. 42 f. AuG bzw. AIG in der Schweiz zu verlieren droht (vgl. BGE 136 II 113 E. 3.3.2; VGE 2018/178 vom 3.12.2018 E. 3). Der Beschwerdeführer verfügte in der Schweiz aber nie über einen Aufenthaltstitel; er und seine Exfrau (Kindsmutter) lebten während rund eineinhalb Jahren in ehelicher Gemeinschaft in Grossbritannien zusammen (vgl. hinten E. 5.2.1). Zu beurteilen ist einzig, ob dem Beschwerdeführer als sorge-, aber nicht obhutsberechtigtem Vater (vgl. hinten E. 4.3) eines Schweizer Kindes ein auf Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK; SR 0.101) bzw. Art. 13 Abs. 1 der Bundesverfassung (BV; SR 101) gestütztes Aufenthaltsrecht zukommt.

4.2 Art. 8 EMRK verschafft praxisgemäss keinen Anspruch auf Einreise und Aufenthalt oder auf einen Aufenthaltstitel. Er hindert Konventionsstaaten nicht daran, die Anwesenheit auf ihrem Staatsgebiet zu regeln und

den Aufenthalt ausländischer Personen unter Beachtung überwiegender Interessen des Familien- und Privatlebens gegebenenfalls auch wieder zu beenden. Dennoch kann das in Art. 8 Ziff. 1 EMRK verankerte Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens berührt sein, wenn einer ausländischen Person das Zusammenleben mit in der Schweiz gefestigt anwesenheitsberechtigten Familienangehörigen infolge einer staatlichen Entfernung- oder Fernhaltungsmassnahme verunmöglicht wird; kein Eingriff ins Recht auf Familienleben liegt dagegen vor, wenn von den Betroffenen erwartet werden kann, dass sie ihr Familienleben im Ausland verwirklichen (BGE 144 I 91 E. 4.2 [Pra 108/2019 Nr. 11], 144 II 1 E. 6.1, 143 I 21 E. 5.1). Über ein gefestigtes Anwesenheitsrecht verfügt gemäss langjähriger bundesgerichtlicher Praxis, wer das Schweizer Bürgerrecht oder eine Niederlassungsbewilligung besitzt oder über eine Aufenthaltsbewilligung verfügt, die ihrerseits auf einem gefestigten Rechtsanspruch beruht (vgl. BGE 144 II 1 E. 6.1; BVR 2015 S. 309 E. 5.1). – Die sorge- und obhutsberechtigte Kindsmutter und die minderjährige Tochter verfügen als Schweizer Bürgerinnen unstrittig über ein gefestigtes Anwesenheitsrecht in der Schweiz (Akten MIDI pag. 3, 97, 99). Eine allfällige Wegweisung des Beschwerdeführers stellt den Aufenthalt der Tochter in der Schweiz nicht infrage (BGE 140 I 145 E. 4.1 [Pra 103/2014 Nr. 90]), was ebenfalls unstrittig ist. Daher sind die von ihm zitierten BGE 137 I 247 und 135 I 153 nicht einschlägig (Beschwerde S. 7). Mit Scheidungsurteil vom 20. Dezember 2017 wurde die Tochter unter der gemeinsamen elterlichen Sorge belassen, die Obhut indes allein der Kindsmutter zugeteilt. Dem Beschwerdeführer wurde ein Besuchsrecht eingeräumt (vgl. hinten E. 5.2.2). Beim Beschwerdeführer geht es folglich darum, ob ihm die Beziehung zu seiner bei der Kindsmutter lebenden Tochter ein Aufenthaltsrecht in der Schweiz verschafft (sog. «umgekehrter Familiennachzug» des besuchsberechtigten Vaters). Dies ist nach Massgabe der Kriterien zu prüfen, welche die Rechtsprechung für solche Konstellationen gestützt auf Art. 8 EMRK entwickelt hat (E. 4.3 hier-nach).

4.3 Der nicht hauptsächlich betreuungsberechtigte bzw. nicht obhutsberechtigte ausländische Elternteil kann die familiäre Beziehung zu seinem Kind aus zivilrechtlichen Gründen nur in beschränktem Rahmen leben, nämlich durch die Ausübung des ihm eingeräumten Rechts auf ange-

messenen persönlichen Verkehr («Besuchsrecht»; Art. 273 Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [ZGB; SR 210]). Hierfür ist nicht unbedingt erforderlich, dass der ausländische Elternteil dauerhaft im selben Land wie das Kind lebt und dort über ein Anwesenheitsrecht verfügt. Unter dem Gesichtspunkt des Rechts auf Familienleben (Art. 8 Ziff. 1 EMRK sowie Art. 13 Abs. 1 BV) ist es grundsätzlich ausreichend, wenn der Kontakt zum Kind im Rahmen von Kurzaufenthalten, Ferienbesuchen oder über die modernen Kommunikationsmittel vom Ausland her wahrgenommen werden kann, wobei allenfalls die Modalitäten des Besuchsrechts entsprechend auszupassen sind (vgl. BGE 144 I 91 E. 5.1 [Pra 108/2019 Nr. 11], 143 I 21 E. 5.3 mit Hinweisen). Im vorliegenden Fall üben die Eltern die Sorge für die Tochter gemeinsam aus, was gemäss Art. 296 Abs. 2 ZGB seit dem 1. Juli 2014 den gesetzlichen Regelfall darstellt. Dies hat auf das Gesagte jedoch keine Auswirkung, wenn die Obhut nicht alternierend ausgeübt wird, sondern zum überwiegenden Teil beim in der Schweiz verbleibenden Elternteil liegt. Die familiäre Beziehung zwischen dem ausreisepflichtigen Elternteil und seinem Kind kann trotz des Sorgerechts unter dem Gesichtspunkt von Art. 8 EMRK grundsätzlich auch vom Ausland her gepflegt werden (vgl. BGE 143 I 21 E. 5.5.4; BGer 2C_652/2020 vom 20.1.2021 E. 7.4.2, 2C_76/2017 vom 1.5.2017 E. 4.1, 2C_810/2016 vom 21.3.2017 E. 5.3; VGE 2017/289 vom 1.5.2018 E. 4.3.4 [bestätigt durch BGer 2C_499/2018 30.8.2018], 2018/178 vom 3.12.2018 E. 4.3). Ein Recht auf Aufenthalt des nicht obhutsberechtigten ausländischen Elternteils, der schon bisher über eine Aufenthaltsbewilligung verfügte, kann sich hingegen ergeben, wenn eine (1) in affektiver und (2) in wirtschaftlicher Hinsicht besonders enge Eltern-Kind-Beziehung besteht und (3) diese wegen der Distanz zwischen der Schweiz und dem Staat, in welchen die ausländische Person auszureisen hätte, praktisch nicht mehr aufrechterhalten werden könnte, sofern (4) die ausreisepflichtige Person sich in der Schweiz bisher weitgehend «tadellos» verhalten hat (BGE 144 I 91 E. 5.2 [Pra 108/2019 Nr. 11], 143 I 21 E. 5.2, 142 II 35 E. 6.2, 139 I 315 E. 2.2 und 2.5; BGer 2C_800/2018 vom 12.2.2020 E. 3.2; VGE 2020/36 vom 13.4.2021 E. 6.3.1). Ersucht die ausländische Person hingegen – wie hier – erstmals um eine Aufenthaltsbewilligung, ist in affektiver Hinsicht das Bestehen einer ausserordentlich intensiven Beziehung zum hier lebenden Kind nachzuweisen («lien affectif particulièrement fort», «relations personnelles

d'une intensité particulière»). Erforderlich ist ein grosszügig ausgestaltetes Besuchsrecht, wobei «grosszügig» im Sinn von «deutlich mehr als üblich» zu verstehen ist. Dieses muss kontinuierlich und reibungslos wahrgenommen werden und entscheidend ist allein seine faktische Ausübung (BGE 144 I 91 E. 5.2.1 [Pra 108/2019 Nr. 11], 139 I 315 E. 2.5).

Soweit der Beschwerdeführer diese mehrfach publizierte Rechtsprechung kritisieren wollte, ist darauf nicht weiter einzugehen. Ob die Anwendung der in der Rechtsprechung etablierten Kriterien im konkreten Fall der Rechtskontrolle standhält, ist Gegenstand der nachfolgenden Prüfung. Es bleibt jedenfalls dabei, dass der Beschwerdeführer nie über einen Aufenthaltstitel in der Schweiz verfügte und (parallel zum letztlich erfolglosen Asylverfahren) erstmals um einen solchen ersucht (vgl. vorne Bst. A; E. 3, 4.1 und hinten 5.2.1).

4.4 Die vorgenannten Kriterien sind in einer Gesamtbetrachtung zu würdigen und bilden – mit Blick auf das gefestigte Anwesenheitsrecht der Tochter des Beschwerdeführers (vorne E. 4.1) – Gegenstand einer umfassenden Interessenabwägung nach Art. 8 Ziff. 2 EMRK bzw. Art. 36 BV. Hierbei werden das private Interesse des Beschwerdeführers an der Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung und das öffentliche Interesse an der Entfernungsmassnahme gegeneinander abgewogen (vgl. BGE 144 I 91 E. 4.2, 5.2 [Pra 108/2019 Nr. 11]). Dabei ist dem Wohl des Kindes und dessen grundlegendem Bedürfnis Rechnung zu tragen, in möglichst engem Kontakt zu beiden Elternteilen aufwachsen zu können (BGE 144 I 91 E. 5.2 [Pra 108/2019 Nr. 11], 143 I 21 E. 5.5.1). Aus dem Übereinkommen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (Kinderrechtskonvention, KRK; SR 0.107) ergeben sich keine über Art. 8 EMRK hinausgehenden Ansprüche (vgl. BGE 143 I 21 E. 5.5.2 mit Hinweisen; BVR 2013 S. 543 E. 4.1).

5.

5.1 Die Vorinstanz kam zum Schluss, es fehle hier an einer in affektiver und wirtschaftlicher Hinsicht besonders engen Vater-Tochter-Beziehung. Der Kontakt zwischen den beiden könne trotz erschwelter Bedingungen auch vom Ausland her aufrechterhalten werden. In einer Gesamtwürdigung könne der Aufenthalt nicht bewilligt werden; das Kindeswohl werde dadurch nicht massgeblich beeinträchtigt (angefochtener Entscheid E. 5). – Der Beschwerdeführer bringt dagegen vor, es sei «in affektiver Hinsicht [...] von einer überdurchschnittlichen Vater-Kind-Beziehung auszugehen»; dies trotz unkooperativer Haltung der Kindsmutter. Aufgrund seines aufenthaltsrechtlichen Status sei er in wirtschaftlicher Hinsicht bisher nicht in der Lage gewesen, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen und finanziellen Kindesunterhalt zu leisten. Er wäre gewillt, stattdessen Naturalleistungen (in Form faktischer Betreuungsleistungen) zu erbringen, was ihm aber nicht ermöglicht werde. Müsste er die Schweiz verlassen, könnte die Vater-Kind-Beziehung nur sehr schwer aufrechterhalten werden; Besuche seien nicht zu erwarten und die Kontaktpflege über Telefon bzw. Internet hänge vom Willen der Kindsmutter ab. Das Kindeswohl gebiete seine Anwesenheit in der Schweiz (Beschwerde S. 5, 9 ff., 15).

5.2 Zur Vater-Tochter-Beziehung ist sachverhaltlich Folgendes festzustellen:

5.2.1 Im Mai 2013 heiratete der Beschwerdeführer in Grossbritannien eine Schweizerin, die ihre Wurzeln ebenfalls in Sri Lanka hat; im August desselben Jahres kam die gemeinsame Tochter zur Welt (Akten MIDI pag. 96 f., 99). Die Familie lebte in London (Beschwerde S. 3, 9, 13). Im Februar 2015 trennten sich die Eheleute; Mutter und Tochter zogen in die Schweiz (Akten MIDI 156 ff., 157; Akten SEM act. A6 Ziff. 2.05). Der Beschwerdeführer hielt den Kontakt zu seiner Tochter mittels Videotelefonaten und Kurzbesuchen in der Schweiz aufrecht. Im Juni 2015 reisten Kindsmutter und Tochter nochmals nach London, um den Beschwerdeführer zu besuchen (Akten MIDI pag. 156 ff., 157; Akten SEM act. A6 Ziff. 2.05; Beschwerde S. 3, 9).

5.2.2 Seit Januar 2017 hält sich der Beschwerdeführer in der Schweiz auf (vgl. vorne E. 3.2). Als Besuchsrecht war zunächst vereinbart, dass er seine Tochter alle zwei Wochen für einen Nachmittag sehen kann (Akten MIDI pag. 156 ff., 157). Mit Scheidungsurteil vom 20. Dezember 2017 wurde die Tochter unter der gemeinsamen elterlichen Sorge belassen, die Obhut allein der Kindsmutter zugeteilt. Dem Beschwerdeführer wurde ein unbegleitetes Besuchsrecht für seine Tochter an jedem zweiten Sonntag von 11.45 bis 18.45 Uhr eingeräumt (Akten MIDI pag. 173 ff.). Er legt dar, dass er sein Besuchsrecht immer wahrgenommen habe und mit Zustimmung der Kindsmutter manchmal Besuche auch ausserhalb der Besuchszeiten stattgefunden hätten (Beschwerde S. 4, 9 f.).

5.2.3 Im Oktober 2018 suchte die Polizei nach dem Beschwerdeführer zwecks Vollzugs des ersten negativen Asylentscheids und Überstellung nach Grossbritannien (vgl. vorne Bst. A). Der Beschwerdeführer tauchte unter und nahm sein Besuchsrecht zeitweise nicht wahr; der Kontakt zwischen ihm und der Tochter wurde telefonisch aufrechterhalten (Akten POM pag. 50 ff.; Zwischenbericht Kinderschutz vom 22.5.2019 S. 2, in Akten POM act. 3A1 rote Mappe; Beschwerde S. 5, 10). Offenbar ab März 2019 wollte der Beschwerdeführer sein Besuchsrecht wieder wahrnehmen. Die Kindsmutter zeigte sich nicht bereit, die bisher unbegleiteten Besuche weiterzuführen aus Angst, der Beschwerdeführer könnte ihr die Tochter entziehen. Die Eltern einigten sich auf begleitete Besuche (Zwischenbericht Kinderschutz vom 22.5.2019 S. 3; vgl. auch act. 6A S. 2). In der Folge hatte der Beschwerdeführer mit seiner Tochter verschiedentlich telefonisch Kontakt. Am 5. Mai 2019 trafen sich die beiden erstmals wieder während drei Stunden in einem Besuchstreff (Zwischenbericht Kinderschutz vom 22.5.2019 S. 4). Gemäss der Darstellung des Beschwerdeführers in der Beschwerdeschrift fanden in der Folge regelmässig Treffen statt, mittlerweile (September 2019) zweimal monatlich jeweils für ein paar Stunden (Beschwerde S. 5; act. 6A S. 2). Im Oktober 2019 gelangte der Beschwerdeführer an die KESB B. _____ mit dem Anliegen, dass sie ihm wieder zu unbegleiteten Besuchen ver helfe, weil die Ängste der Kindsmutter unbegründet seien. Mit Entscheid vom 31. Januar 2020 wies die KESB die Kindsmutter an, die im Scheidungsurteil festgelegte Regelung des persönlichen Verkehrs zwischen Tochter und Vater zu ermöglichen und einzuhal-

ten (act. 6A und act. 8A). Mit Eingabe vom 4. Januar 2021 legt der Beschwerdeführer dar, dass er seit Wiederaufnahme des Asylverfahrens im April 2020 (vgl. vorne Bst. C) wieder in einer Asylunterkunft wohne. Seither könne das Besuchsrecht wieder unbegleitet und in seiner ursprünglichen Regelmässigkeit stattfinden und es seien auch wieder spontane Treffen und Besuche der Tochter ohne die Begleitung der Kindsmutter möglich (act. 8 S. 2).

5.3 Diese Sachumstände sind hinsichtlich der affektiven Beziehung zwischen Vater und Tochter wie folgt zu würdigen:

5.3.1 Es ist anzuerkennen, dass sich der Beschwerdeführer ernsthaft um regelmässigen Kontakt zu seiner Tochter bemüht, bei den Treffen einen liebevollen Umgang mit ihr pflegt und die Bindung zwischen den beiden als gut beurteilt wird (Bericht [...] vom 1.9.2019 [act. 1C S. 1]; Zwischenbericht Kinderschutz vom 22.5.2019 S. 1 f., Schreiben Leitung KU ... vom 23.5.2018, E-Mail eines Kollegen vom 7.5.2018 sowie E-Mail Spielgruppe ... vom 31.5.2018 [alle in Akten POM act. 3A1 rote Mappe]). Dem tut der reduzierte Kontakt in der Zeit, als er untergetaucht war (Oktober 2018 bis April 2020), nicht entscheidend Abbruch. Der Beschwerdeführer hat den Kontakt zur Tochter in dieser Zeit immerhin telefonisch gesucht und gepflegt und sich trotz der erschwerten Umstände dafür eingesetzt, dass es wieder zu Treffen kommen kann. Aus dem bisher Gesagten kann der Beschwerdeführer gestützt auf den von ihm angeführten BGer 2C_547/2014 vom 5. Januar 2015 (Beschwerde S. 10) allerdings noch kein Aufenthaltsrecht ableiten, lag diesem Entscheid doch eine gänzlich andere Ausgangslage zugrunde: Strittig war dort die Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung des Ehemannes/Vaters im Anschluss an die Auflösung der ehelichen Gemeinschaft (nachehelicher Härtefall) und nicht die Verweigerung der erstmaligen Zulassung in der Schweiz. Es hilft dem Beschwerdeführer insofern nichts, dass er sein Gesuch um Aufenthalt nicht von Grossbritannien aus, sondern während hängigem Asylverfahren von der Schweiz aus gestellt hat (vgl. Beschwerde S. 14); sein bisheriger Aufenthalt in der Schweiz ist bloss ein vorläufiger und er würde bei gegenteiliger Betrachtungsweise ungerechtfertigt gegenüber jenen bessergestellt, die vom Ausland aus um Bewilligung des Aufenthalts ersuchen. Zudem

verfügte der in jenem Verfahren Betroffene über ein grosszügiges Besuchsrecht.

5.3.2 Dem Beschwerdeführer wurde mit dem Scheidungsurteil ein unbegeleitetes Besuchsrecht an jedem zweiten Sonntag von 11.45 bis 18.45 Uhr zugesprochen, wiewohl auch er sorgeberechtigt ist. Bei einem guten Halbtage alle vierzehn Tage hinsichtlich eines im Zeitpunkt der Festlegung des Besuchsrechts vierjährigen Kindes handelt es sich nicht um ein deutlich grosszügiger als üblich ausgestaltetes Besuchsrecht (vgl. vorne E. 4.3), sondern um ein Besuchsrecht, das gar den Umfang dessen, was heute als «üblich» gilt, nicht erreicht (vgl. zum Umfang etwa BGE 144 I 91 E. 5.2.1 [Pra 108/2019 Nr. 11], 139 I 315 E. 3.1; BGer 2C_547/2014 vom 5.1.2015 Bst. A.b und E. 3.3). Weshalb das Besuchsrecht des Beschwerdeführers nicht grosszügiger ausgestaltet wurde, muss hier nicht beurteilt werden (vgl. VGE 2011/247 vom 15.8.2011 E. 4.2.3). Ein Ausbau des festgelegten Besuchsrechts steht nicht zur Diskussion. So ist der Beschwerdeführer im Oktober 2019 an die KESB gelangt, um sein Besuchsrecht wieder im (nicht grosszügigen) Umfang gemäss dem Scheidungsurteil wahrnehmen zu können. Dies funktioniert nach eigenem Bekunden zu seiner Zufriedenheit; es können Besuche wieder wie ursprünglich festgelegt stattfinden (vgl. vorne E. 5.2.3). Darüber hinaus seien auch spontane Treffen möglich, seitdem er wieder in einer Asylunterkunft wohne (act. 8 S. 2). Das Verhältnis zur Kindsmutter hat sich seit der Phase, in der er untergetaucht war, offenkundig entspannt. Er reicht Fotos ein, welche nach seiner Angabe am 7. und 30. August 2020 sowie am 25. Oktober 2020 aufgenommen worden sind (act. 8B). Das Verwaltungsgericht zieht gelegentliche spontane Treffen nicht in Zweifel. Es kann daraus aber nicht auf ein faktisch gelebtes Besuchsrecht geschlossen werden, das deutlich und regelmässig über das im Scheidungsurteil Festgelegte hinausgeht. So scheint zwar das auf den 7. August 2020, einen Freitag, datierte Treffen ausserhalb seines gewöhnlichen Besuchsrechts stattgefunden zu haben; der 30. August und 25. Oktober 2020 waren jedoch Sonntage, welche im Übrigen auch in einen Zweiwochentakt passen. Ein Besuchsrecht, das faktisch deutlich weitergeht als üblich, ist jedenfalls nicht dargetan, auch wenn, wie dies vorgebracht ist, von gelegentlichen zusätzlichen spontanen Treffen ausgegangen werden kann. Insgesamt muss von einem Besuchsrecht ausge-

gangen werden, das das Übliche nicht erreicht, und es kann nicht auf eine in affektiver Hinsicht ausserordentlich intensive Beziehung zwischen dem Beschwerdeführer und seiner Tochter geschlossen werden (vgl. für eine solche Konstellation etwa VGE 2020/36 vom 13.4.2021 E. 6.3.2).

5.4 Zur Vater-Tochter-Beziehung in wirtschaftlicher Hinsicht ergibt sich Folgendes:

5.4.1 Der Beschwerdeführer leistet unbestritten keinen finanziellen Kindesunterhalt für seine Tochter (Beschwerde S. 4, 15). Der ausländerrechtliche Status des Beschwerdeführers erlaubt es ihm nicht, einer Arbeit nachzugehen. So wurde auch im Scheidungsurteil festgelegt, dass er (erst) ab Erhalt einer Aufenthaltsbewilligung und einer damit verbundenen Arbeitsbewilligung für seine Tochter monatliche Unterhaltsbeiträge im Betrag von Fr. 500.-- zu leisten habe (Akten MIDI pag. 174). Nach der Rechtsprechung ist zu unterscheiden zwischen der Situation, in welcher die ausländische Person mangels Arbeitsbewilligung nicht in der Lage ist, Leistungen für ihr Kind zu erbringen, und jener, in der sie keinerlei Anstrengungen unternimmt, eine Anstellung zu finden. Die Unterhaltsleistungen seien im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren zu erbringen (BGE 144 I 91 E. 5.2.2 [Pra 108/2019 Nr. 11]; BGer 2C_786/2016 vom 5.4.2017 E. 3.2.1, 2C_1050/2016 vom 10.3.2017 E. 6.4).

5.4.2 Bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Verbundenheit können indes nicht nur Geld-, sondern auch Naturalleistungen in Form von Betreuungsleistungen eine wesentliche Rolle spielen (vgl. BGE 143 I 21 E. 6.3.5; BGer 2C_904/2018 vom 24.4.2019 E. 4.2, 2C_635/2016 vom 17.3.2017 E. 2.1.3; VGE 2020/36 vom 13.4.2021 E. 6.3.2, 2018/178 vom 3.12.2018 E. 4.5.2). Das vom Beschwerdeführer wahrgenommene Besuchsrecht (vgl. vorne E. 5.3) stellt keine Betreuungsleistung dar, welche die fehlenden finanziellen Unterhaltsleistungen aufzuwiegen vermag. Er kann nichts Entscheidendes zu seinen Gunsten aus der Behauptung ableiten, er wäre gewillt, Naturalleistungen (in Form faktischer Betreuungsleistungen) zugunsten seiner Tochter zu erbringen, was ihm aber nicht ermöglicht werde (vorne E. 5.1). Als nicht hauptsächlich betreuungsberechtigter bzw. nicht obhutsberechtigter Elternteil hat er zivilrechtlich keinen Anspruch darauf, über das zugesprochene Besuchsrecht hinausgehende Naturalleistungen

zu erbringen. Vor diesem Hintergrund und nach einer Gesamtwürdigung der wirtschaftlichen Situation hat die Vorinstanz eine besonders enge Vater-Tochter-Beziehung in wirtschaftlicher Hinsicht zu Recht verneint.

5.5 Soweit aktenkundig ist der Beschwerdeführer in der Schweiz nie strafrechtlich in Erscheinung getreten und nicht im Betreibungsregister verzeichnet. Es ist zwar davon auszugehen, dass er seit seiner Einreise Nothilfe bezogen hat (ausgenommen Oktober 2018 bis April 2020, als er untergetaucht war), was ihm im vorliegenden Kontext indes nicht zum Nachteil gereicht. Sein Verhalten darf als im Sinn der Rechtsprechung tadellos bezeichnet werden (vgl. vorne E. 4.3). Allein daraus kann er aber nichts Entscheidendes zu seinen Gunsten ableiten (vgl. E. 5.6 hiernach).

5.6 Nach dem Gesagten erfüllt der Beschwerdeführer in einer Gesamtbetrachtung die Kriterien nicht, welche ihm gestützt auf die Beziehung zu seiner Tochter ein Aufenthaltsrecht in der Schweiz zu vermitteln vermöchten. Auch mit Rücksicht darauf, dass er in den ersten eineinhalb Lebensjahren der Tochter mit ihr (und der Kindsmutter) zusammengelebt hat, besteht keine in affektiver und in wirtschaftlicher Hinsicht besonders enge Vater-Kind-Beziehung (vgl. E. 5.2 ff.). Das öffentliche Interesse an einer restriktiven Einwanderungspolitik (vgl. BVR 2016 S. 369 E. 3.3, 2013 S. 73 E. 3.4), und damit einhergehend an der verfügbaren Entfernungsmassnahme, überwiegt im Rahmen von Art. 8 Ziff. 2 EMRK bzw. Art. 36 BV das private Interesse des Beschwerdeführers an der Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung. Zwar würde seine Wegweisung die Beziehungspflege mit seiner Tochter stark beeinträchtigen. Die familiäre Beziehung kann jedoch – wenn auch in bescheidenem Rahmen – über die Distanz gelebt werden. Er stand mit der Tochter auch in der Zeit seines Untertauchens in telefonischem Kontakt. Die Tochter ist nun in einem Alter, in dem sie mittels der modernen Kommunikationsmitteln (Skype, Facetime etc.) kommunizieren kann. Nicht ausgeschlossen sind ebenfalls gelegentliche gegenseitige Besuche in Sri Lanka oder in der Schweiz (davon ausgehend, dass der Beschwerdeführer offenbar nicht nach Grossbritannien zurückkehren kann; vgl. hinten E. 6.2). Gelegentliche Besuche in Sri Lanka erscheinen nicht bloss theoretisch, da die Kindsmutter ebenfalls tamilische Wurzeln hat und mit Land und Kultur über ihre Eltern und Tante/Onkel mütterlicherseits vertraut ist,

mit denen sie mit der Tochter in einem Haus wohnt (Akten MIDI pag. 157). Dass sie Kontakte zwischen Vater und Tochter verhindern würde (so noch Beschwerde S. 12), scheint angesichts ihrer Kooperation hinsichtlich des Besuchsrechts seit 2020 (vgl. vorne E. 5.3.2) nicht (mehr) wahrscheinlich, zumal der Beschwerdeführer in neuerer Zeit selber festhält, dass sie die Vater-Kind-Beziehung ausdrücklich unterstütze (Eingabe vom 4.1.2021 S. 1 [act. 8]). Darauf lässt sich auch nicht aus dem Umstand schliessen, dass die Kindsmutter offenbar zu Treffen von Vater und Tochter in ihrer Wohnung nicht Hand geboten hat (vgl. act. 12 S. 2). Dazu war sie nach der Besuchsregelung nicht verpflichtet; zudem ist es nicht ungewöhnlich, dass eine Frau nach der Trennung ihre Privatsphäre gegenüber dem Exmann wahren will. Das Wohl der Tochter wird insgesamt nicht massgeblich beeinträchtigt, müsste der Vater die Schweiz verlassen. Ihr Aufenthalt in der Schweiz liegt nicht im Streit (vorne E. 4.1) und sie kann in ihrem gewohnten Umfeld bei ihrer Mutter aufwachsen. Der Kontakt zwischen Vater und Tochter bleibt – wenn auch unter erschwerten Bedingungen – weiterhin möglich.

6.

6.1 Zu prüfen bleiben die Rechtmässigkeit der Wegweisung und des Wegweisungsvollzugs (vgl. vorne Bst. C und E. 3.2; Schreiben SEM vom 17.2.2021 [act. 12A]). Der Beschwerdeführer macht geltend, Wegweisung bzw. Wegweisungsvollzug nach Sri Lanka seien unzumutbar. Allein aufgrund von losen Kontakten zu Bekannten und weiteren Verwandten, zu denen er keinen Kontakt mehr habe, dürfe nicht von einem tragfähigen sozialen Beziehungsnetz ausgegangen werden. Er sei auch sonst in Sri Lanka nicht verwurzelt, habe er doch nur vier Jahre dort gelebt. Er spreche besser Englisch als Tamilisch. Bei einer Wegweisung bestehe zudem die Gefahr einer Retraumatisierung und die Trennung von seiner Tochter werde seinen psychischen Zustand verschlechtern. In Sri Lanka habe er keinen Zugang zu einer psychiatrischen Behandlung. Aufgrund seines Behandlungsbedarfs (Medikamente und Therapie) wäre er auf erhebliche finanzielle Unterstützung seitens seiner Verwandten angewiesen. Es könne angesichts seiner gesundheitlichen Beeinträchtigungen nicht davon ausgegangen werden, dass er selbständig für seinen Lebensbedarf aufkommen

könnte. Werde ihm der Aufenthalt nicht bewilligt, müsse er vorläufig aufgenommen werden (act. 8 S. 3 ff.). – Die Vorinstanz legt dar, das SEM habe in seiner Verfügung vom 27. Oktober 2020 festgestellt, dass der Vollzug der Wegweisung des Beschwerdeführers nach Sri Lanka möglich, zulässig und zumutbar sei. Es bestehe kein Grund, von dieser kürzlich erfolgten Beurteilung abzuweichen (act. 10).

6.2 Mit der Verweigerung der Aufenthaltsbewilligung ist als gesetzliche Folge die Wegweisung verbunden (Art. 64 Abs. 1 Bst. c AIG). Der Beschwerdeführer verfügt eigenen Angaben zufolge über keinen Aufenthaltstitel in Grossbritannien mehr (Beschwerde S. 3) und er kann oder will einen solchen offenbar auch nicht wiedererlangen. Wegweisung und Wegweisungsvollzug werden daher entsprechend seinen Angaben (vgl. act. 12 S. 2) in Bezug auf seine Rückkehr nach Sri Lanka geprüft.

6.3 Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, verfügt das SEM die vorläufige Aufnahme als Ersatzmassnahme für die Wegweisung (Art. 83 Abs. 1 AIG). Vollzugshindernisse, die zu einer vorläufigen Aufnahme führen könnten, können vor jeder wegweisenden Behörde geltend gemacht werden. Diese prüft nach pflichtgemäßem Ermessen, ob es die geltend gemachten Umstände rechtfertigen, eine Beurteilung der Vollzugssituation bzw. eine allfällige vorläufige Aufnahme beim sachlich zuständigen SEM zu beantragen (Art. 83 Abs. 6 AIG, vgl. etwa VGE 2018/294 vom 28.6.2019 E. 7 [bestätigt durch BGer 2C_682/2019 vom 26.2.2020]).

6.4 Nach Art. 83 Abs. 3 AIG ist der Vollzug nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen. Da der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllt (BVGer D-5941/2020 vom 16.12.2020 E. 4), ist das flüchtlingsrechtliche Rückschiebungsverbot von Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) und Art. 5 AsylG nicht anwendbar. Weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten ergeben sich Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer verbotenen Strafe oder Behandlung ausge-

setzt wäre im Sinn von Art. 3 EMRK oder Art. 3 i.V.m. Art 1 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105; vgl. Art. 25 Abs. 3 BV). Gemäss der Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer jedoch eine konkrete Gefahr («real risk») nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EGMR 37201/06 vom 28.2.2008 [Grosse Kammer], Saadi gegen Italien Ziff. 124–127 m.w.H.). Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen (vgl. etwa BVGer D-1331/2021 vom 13.4.2021 E. 8.2.4). Somit ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinn der landes- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

6.5 Der Vollzug der Wegweisung kann nach Art. 83 Abs. 4 AIG unzumutbar sein, wenn die Ausländerin oder der Ausländer im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind.

6.5.1 In Sri Lanka herrscht weder Krieg noch eine Situation allgemeiner Gewalt. Der bewaffnete Konflikt zwischen der sri-lankischen Regierung und den Liberation Tigers of Tamil Eelam (LTTE) ist im Mai 2009 zu Ende gegangen. Das Bundesverwaltungsgericht hat in den beiden Referenzurteilen E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 und D-3619/2016 vom 16. Oktober 2017 eine Einschätzung der Lage in Sri Lanka vorgenommen. Dabei stellte es fest, dass der Wegweisungsvollzug sowohl in die Nordprovinz als auch in die Ostprovinz unter Einschluss des sogenannten Vanni-Gebiets zumutbar ist, wenn das Vorliegen von individuellen Zumutbarkeitskriterien bejaht werden kann. Zu den individuellen Zumutbarkeitskriterien gehören insbesondere das Vorhandensein eines tragfähigen familiären oder sozialen Beziehungsnetzes sowie Aussichten auf eine gesicherte Einkommens- und Wohnsituation (vgl. BVGer E-1866/2015 vom 15.7.2016 E. 13.2 ff., D-3619/2016 vom 16.10.2017 E. 9.5).

6.5.2 Der Beschwerdeführer wurde 1985 in E._____ in der Nordprovinz geboren. Im Alter von acht Monaten zog er mit seiner Familie

nach Indien (Akten SEM act. A6 Ziff. 2.04). Von 2003 bis 2007 lebte er wieder in Sri Lanka; zuerst in D._____, danach in E._____. Zuletzt wohnte er in C._____ in der Nordprovinz, bevor er 2007 nach Grossbritannien ausreiste (Akten SEM act. A1, act. A6 Ziff. 1.17.03, 2.01, 2.04, act. A69 F50). Seinen Angaben zufolge leben seine Mutter und sein Bruder heute in Frankreich (Akten SEM act. A6 Ziff. 3.03, act. A69 F33). Sein Vater wohne mit seiner zweiten Frau und Familie an sich in C._____, lebe jedoch hauptsächlich in Grossbritannien, kehre aber immer wieder nach Sri Lanka zurück, um sich medizinisch behandeln zu lassen (Akten SEM act. A6 Ziff. 3.01, 7.01). Sein Vater besitze ein Haus in C._____ (Akten SEM act. A69 F65). Weiter habe er eine Tante und einen Onkel väterlicherseits in C._____ und weitere Onkel mütterlicherseits in Sri Lanka (Akten SEM act. A69 F23, F61). – Zwar reagierte der Beschwerdeführer ausweichend auf die Fragen nach seinen Familienangehörigen im Heimatland (so auch schon Verfügung des SEM vom 27.10.2020, Akten SEM act. A76 S. 10) und macht(e) geltend, er habe heute keinen Kontakt mehr zu ihnen (act. 8 S. 3; Akten SEM act. A69 F22). Dennoch ist von einem tragfähigen sozialen Netz in Sri Lanka auszugehen. So wohnt sein Vater zumindest teilweise und seine Stiefmutter ganzjährig dort. Es ist davon auszugehen, dass er in ihrem Haus in C._____ wohnen könnte, wohnte er doch auch in Grossbritannien bei seinem Vater (SEM act. A24 S. 2). Als er in Sri Lanka lebte, wohnte er zudem auch bei seinem Onkel väterlicherseits (Akten SEM act. A69 F50), und er scheint ein gewisses Vertrauensverhältnis zu einer Cousine des Vaters in Sri Lanka zu haben. So telefoniere er 1-2 Mal im Jahr mit ihr und er fühle sich nur wohl, mit ihr zu sprechen (Akten SEM act. A69 F28). Damit ist von einem breiten Familiengeflecht in Sri Lanka auszugehen, das ihn bei einer Wiedereinreise unterstützen und ihm eine Wohnsituation bieten könnte – auch wenn der Kontakt zu den Verwandten zurzeit nicht intensiv sein sollte. Soweit er geltend macht, er spreche besser Englisch als Tamilisch (Akten SEM act. A6 Ziff. 1.17.01 ff.), steht dies einer Wiedereingliederung in Sri Lanka nicht im Weg. So hat er nicht vorgebracht, dass er sprachliche Probleme gehabt hätte, als er 2003-2007 in Sri Lanka lebte. Auch konnte die Befragung zur Person durch das SEM problemlos auf Tamilisch stattfinden (Akten SEM act. A6 Ziff. 1.17.03). Der Beschwerdeführer ist gebildet und hat in Indien ein Studium (ohne Abschluss) absolviert (Akten SEM act. A6 Ziff. 1.17.04,

act. A69 F45). In Sri Lanka hat er als Lehrer (Englischunterricht) gearbeitet (Akten SEM act. A24 S. 1) und in Grossbritannien konnte er Arbeitserfahrungen in verschiedenen Bereichen sammeln (vgl. Akten POM pag. 9 ff., 15). Somit dürfte die wirtschaftliche Eingliederung dem erst 35-jährigen Beschwerdeführer mit Blick auf seine gute Schulbildung, die gesammelten beruflichen Erfahrungen und seine guten Englischkenntnisse durchaus möglich sein. Zudem könnte er auch von seinen Verwandten unterstützt werden, zumal nicht vorgebracht oder erkennbar ist, dass er den Kontakt zu ihnen nicht wieder vertiefen kann (vgl. act. 8 S. 4). Die kulturellen und gesellschaftlichen Gegebenheiten in Sri Lanka sind ihm nach wie vor vertraut, auch wenn er seit 13 Jahren in Europa lebt (vgl. act. 8 S. 4). So verliess er Sri Lanka zusammen mit seiner Familie, lebte 2003 bis 2007 wieder in der Heimat und blieb auch in Grossbritannien in tamilischen Kreisen verwurzelt, was sich namentlich in seiner Heirat mit einer Schweizerin mit tamilischen Wurzeln zeigt. Nach dem Gesagten ist davon auszugehen, dass bei einer Rückkehr seine Existenzgrundlage gesichert sein wird. Ausserdem verfügt er über ein tragfähiges familiäres Netz, welches ihm bei Bedarf bei der Reintegration zur Seite stehen kann. Die familiäre Beziehung zu seiner Tochter kann er zudem über die Distanz leben (vorne E. 4 f.).

6.5.3 Gemäss Arztbericht (...) vom 14. Juli 2020 leidet der Beschwerdeführer unter einer rezidivierenden depressiven Störung mit schwerer Episode ohne psychotische Symptome, einer posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS) und einer emotional instabilen Persönlichkeitsstörung (Borderline-Typ). Er werde integriert psychiatrisch-psychotherapeutisch begleitet, dies beinhalte psychotherapeutische Gespräche und eine medikamentöse Behandlung. Vermutlich würde sich sein psychischer Zustand bei einer Wegweisung massiv verschlechtern (act. 8D). Soweit der Beschwerdeführer geltend macht, in Sri Lanka fehle der Zugang zu einer psychiatrischen Behandlung, ist nicht ersichtlich, warum er in seinem Heimatland nicht adäquat therapiert werden könnte: Sri Lanka hat grosse Fortschritte hinsichtlich der medizinischen Versorgung gemacht und die Investitionen ins Gesundheitswesen haben zugenommen. Es befinden sich dort 23 Spitäler mit psychiatrischen Abteilungen zur stationären Betreuung und über 300 Kliniken für ambulante Behandlungen

psychisch kranker Patientinnen oder Patienten (vgl. BVGer D-3647/2019 vom 14.4.2021 E. 9.8; VGE 2018/449 vom 6.8.2020 E. 5.3.7 [bestätigt durch BGer 2C_746/2020 4.3.2021]). Der Beschwerdeführer legt nicht dar, weshalb ihm der Zugang zu diesen Angeboten verwehrt sein sollte. Zwar hat es gemäss Arztbericht viel Zeit gebraucht, eine tragfähige therapeutische Beziehung zum Beschwerdeführer aufzubauen und eine regelmässige Begleitung sei unabdingbar (act. 8D). Dies schliesst jedoch nicht aus, dass eine solche Beziehung auch im Rahmen einer regelmässigen Behandlung im Heimatland aufgebaut werden kann. Die vorgebrachten psychischen Probleme können demnach auch in Sri Lanka behandelt werden. Der Vollzug erweist sich deshalb auch in dieser Hinsicht als zumutbar. – Insgesamt sind keine individuellen Vollzugshindernisse ersichtlich, welche eine Rückkehr nach Sri Lanka als unzumutbar erscheinen lassen würden.

6.6 Schliesslich ist der Vollzug auch als möglich im Sinn von Art. 83 Abs. 2 AIG zu bezeichnen, weil es dem Beschwerdeführer obliegt, sich die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente bei der zuständigen Vertretung seines Heimatstaates zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12 S. 513–515).

6.7 Zusammenfassend erweisen sich die Wegweisung und der Wegweisungsvollzug als zulässig, zumutbar und möglich. Somit fällt ein Antrag um Anordnung der vorläufigen Aufnahme beim SEM ausser Betracht (Art. 83 Abs. 6 AIG).

7.

Der angefochtene Entscheid hält der Rechtskontrolle stand. Die Beschwerde erweist sich als unbegründet und ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist (vgl. E. 1.2). Da die von der Vorinstanz angesetzte Ausreisefrist abgelaufen ist, ist eine neue anzusetzen (vgl. BVR 2019 S. 314 E. 7). Sie beträgt nach der Praxis des Verwaltungsgerichts in der Regel sechs Wochen, wobei bei der Bemessung besondere Umstände zu berücksichtigen sind (vgl. Art. 64d Abs. 1 AIG). Die gegenwärtige besondere Lage aufgrund des Coronavirus rechtfertigt eine längere Frist bis Ende August 2021.

Sollte die Ausreise bis zu diesem Zeitpunkt aufgrund von Reisebeschränkungen nicht möglich sein, ist es Sache der Migrationsbehörde, eine neue Frist anzusetzen.

8.

8.1 Bei diesem Verfahrensausgang wird der unterliegende Beschwerdeführer an sich kostenpflichtig und hat keinen Anspruch auf Parteikostenersatz (Art. 108 Abs. 1 und 3 VRPG). Er hat jedoch um unentgeltliche Rechtspflege unter Beiordnung seiner Rechtsvertreterin als amtliche Anwältin ersucht. Das teilweise Nichteintreten auf die Beschwerde (vorne E. 1.2) rechtfertigt keine Kostenausscheidung.

8.2 Auf Gesuch hin befreit die Verwaltungsjustizbehörde eine Partei von den Verfahrenskosten, wenn die Partei nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 111 Abs. 1 VRPG; vgl. auch Art. 117 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 [Zivilprozessordnung, ZPO; SR 272]). Unter den gleichen Voraussetzungen kann einer Partei überdies eine Anwältin oder ein Anwalt beigeordnet werden, wenn die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse es rechtfertigen (Art. 111 Abs. 2 VRPG). Ein Prozess ist nicht aussichtslos, wenn berechtigte Hoffnung besteht, ihn zu gewinnen, das heisst wenn Gewinnaussichten und Verlustgefahren sich ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese. Als aussichtslos sind nach der bundesgerichtlichen Praxis demgegenüber Prozessbegehren anzusehen, bei denen die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und die deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Massgebend ist dabei, ob eine Partei, die über die nötigen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen oder aber davon absehen würde; eine Partei soll einen Prozess, den sie auf eigene Rechnung und Gefahr nicht führen würde, nicht deshalb austragen können, weil er sie nichts kostet (BVR 2019 S. 128 E. 4.1; BGE 142 III 138 E. 5.1).

8.3 Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde kann unter den konkreten Umständen nicht als von vornherein aussichtslos bezeichnet werden. Dies ergibt sich insbesondere aus den Entwicklungen im verwaltungsgerichtlichen Verfahren und dem Umstand, dass das Verwaltungsgericht gemäss Feststellung des Bundesverwaltungsgerichts über Wegweisung und Wegweisungsvollzug zu befinden hatte. Die Prozessarmut des Beschwerdeführers ergibt sich aus den Akten. Die Verhältnisse rechtfertigen auch den Beizug einer Rechtsvertreterin. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist somit gutzuheissen. Die Verfahrenskosten trägt vorläufig der Kanton. Dem Beschwerdeführer ist zudem für das verwaltungsgerichtliche Beschwerdeverfahren seine Rechtsvertreterin als amtliche Anwältin beizuzurechnen.

8.4 Mit Blick auf den in der Sache gebotenen Zeitaufwand, die Bedeutung der Streitsache und die Schwierigkeit des Prozesses gibt die Kostennote der Rechtsvertreterin zu keinen Bemerkungen Anlass (act. 19A). Der tarifmässige Parteikostenersatz ist entsprechend auf Fr. 4'291.--, zuzüglich Fr. 83.60 Auslagen und Fr. 336.80 MWSt (7,7 % von Fr. 4'374.60), insgesamt Fr. 4'711.40, festzusetzen (vgl. Art. 41 Abs. 3 i.V.m. Art. 42a Abs. 3 des Kantonalen Anwaltsgesetzes vom 28. März 2006 [KAG; BSG 168.11]).

8.5 Die amtliche Entschädigung bestimmt sich nach Art. 112 Abs. 1 VRPG i.V.m. Art. 42 KAG. Demnach bezahlt der Kanton den amtlich bestellten Anwältinnen und Anwälten eine angemessene Entschädigung, die sich nach dem gebotenen Zeitaufwand bemisst und höchstens dem Honorar gemäss der Tarifordnung für den Parteikostenersatz entspricht (Art. 42 Abs. 1 Satz 1 KAG). Der Stundenansatz beträgt Fr. 200.-- (Art. 42 Abs. 4 KAG i.V.m. Art. 1 der Verordnung vom 20. Oktober 2010 über die Entschädigung der amtlichen Anwältinnen und Anwälte [EAV; BSG 168.711]). Auslagen werden zusätzlich entschädigt (Art. 42 Abs. 1 Satz 3 KAG). Bei einem massgeblichen Zeitaufwand von 17.17 Stunden ist die amtliche Entschädigung auf Fr. 3'434.-- (17.17 x Fr. 200.--), zuzüglich Fr. 83.60 Auslagen und Fr. 270.85 MWSt (7,7 % von Fr. 3'517.60), insgesamt Fr. 3'788.45, festzusetzen. Die Rechtsvertreterin ist vorerst aus der Gerichtskasse zu entschädigen. Der Beschwerdeführer ist gegenüber dem

Kanton zur Nachzahlung verpflichtet, sobald er dazu in der Lage ist (Art. 113 VRPG i.V.m. Art. 42a Abs. 2 KAG und Art. 123 ZPO).

Demnach entscheidet das Verwaltungsgericht:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird. Dem Beschwerdeführer wird eine neue Ausreisefrist gesetzt auf den **31. August 2021**.
2. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird gutgeheissen.
3. Die Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht, bestimmt auf eine Pauschalgebühr von Fr. 3'000.--, werden dem Beschwerdeführer auferlegt. Die Kosten trägt vorerst der Kanton Bern. Vorbehalten bleibt die Nachzahlungspflicht des Beschwerdeführers.
4. Für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht wird dem Beschwerdeführer Rechtsanwältin ... als amtliche Anwältin beigeordnet. Der tarifmässige Parteikostenersatz wird in diesem Verfahren auf Fr. 4'711.40 (inkl. Auslagen und MWSt) festgesetzt. Davon wird Rechtsanwältin ... aus der Gerichtskasse eine auf Fr. 3'788.45 (inkl. Auslagen und MWSt) festgesetzte Entschädigung vergütet. Vorbehalten bleibt die Nachzahlungspflicht des Beschwerdeführers.
5. Zu eröffnen:
 - Beschwerdeführer
 - Sicherheitsdirektion des Kantons Bern
 - Staatssekretariat für Migration

Das präsidierende Mitglied:

Die Gerichtsschreiberin:

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.